

BVGer D-1185/2019 vom 21. März 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1185_2019

FR: TAF D-1185/2019 du 21 mars 2019

IT: TAF D-1185/2019 del 21 marzo 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zu Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ein Wiedererwägungsgesuch liegt überdies vor, wenn nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entstandene Beweismittel eingereicht werden, auf die im Rahmen einer Revision nicht eingetreten werden kann.

E. 6.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung legte das SEM dar, dass die neu eingereichten Beweismittel keine Gefährdung des Beschwerdeführers belegen könnten. Der Brief der Ehefrau weise den Charakter eines Gefälligkeitsschreibens auf und habe somit keine Beweiskraft. Das Schreiben eines ehemaligen LTTE-Mitgliedes stelle ebenfalls ein Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiskraft dar. Zudem seien die Tätigkeiten des Beschwerdeführers für die LTTE in den Jahren 2006 bis 2009 vom SEM gar nicht bezweifelt worden. Auf dem eingereichten Foto seien eine Frau in zivil und eine in Uniform abgebildet. Datum und Kontext seien offen, weshalb mit diesem Foto die geltend gemachte Suche nach der Person des Beschwerdeführers nicht belegt werden könne. Insgesamt lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 28. November 2017 zu beseitigen vermöchten.

E. 6.2

In der Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, dass mit weiteren Dokumenten die Suche nach seiner Person belegt werden könne. Zur bereits eingereichten Fotografie, welche die Ehefrau des Beschwerdeführers und eine Polizistin abbilde, könnten zwei weitere Bilder zu den Akten gegeben werden, mit welchen die Ehefrau identifiziert werden könne. Überdies werde die Kopie eines Haftbefehls vom 26. November 2018 gegen den Beschwerdeführer nachgereicht. Dieser sei erlassen worden, weil der Beschwerdeführer nicht zur Gerichtsverhandlung erschienen sei. Der Haftbefehl belege somit, dass er noch immer gesucht werde. Der Argumentation der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, wonach die neu eingereichten Beweismittel untauglich seien, müsse unter diesen Umständen widersprochen werden. So sei seine Ehefrau von den Sicherheitskräften aufgesucht und nach ihrem Ehemann gefragt worden, was die eingereichte Fotografie, auf welcher sie und die Polizei abgebildet seien, zeige. Auch vor der regionalen Situation würden die Aussagen des Beschwerdeführers glaubhaft erscheinen. So würden sich im Norden Sri Lankas immer noch viele Militärangehörige befinden, und das Familienhaus des Beschwerdeführers sei von Sicherheitskräften umzingelt. Schliesslich habe ein ehemaliges

Mitglied der Sea Tigers bestätigt, dass der Beschwerdeführer während des Krieges Dienstleistungen für die LTTE erbracht habe. Aus der Sicht der Sicherheitskräfte erscheine es naheliegend, dass der Beschwerdeführer als (...) und ehemaliger (...) mit grosser Wahrscheinlichkeit Verbindungen zu den LTTE gehabt habe. Zudem seien die zahlreichen Familienangehörigen, welche den Märtyrertod gestorben seien, zu berücksichtigen. Das SEM sei bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit weder auf den länderspezifischen noch auf den familiären Kontext eingegangen.

E. 7.1

Vorliegend macht der Beschwerdeführer geltend, er könne die vom SEM in der Verfügung vom 28. November 2017 festgestellte Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen mittels neuer Beweismittel entkräften.

E. 7.2

Vorab ist festzuhalten, dass nicht nur das SEM die Aussagen, wonach der Beschwerdeführer in den Jahren ab 2012 von den Sicherheitskräften wegen seiner im Krieg erbrachten Dienstleistungen zugunsten der LTTE belangt worden sei, als unglaubhaft betrachtet hat. Vielmehr hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14. November 2018 festgestellt, dass dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden könne, er sei als Folge seiner LTTE-Unterstützung nach einem Aufenthalt im Flüchtlingslager vom Criminal Investigation Department (CID) während Jahren verdächtigt worden, bis er schliesslich im Jahr 2015 verhaftet, eingesperrt und misshandelt worden sei (vgl. Urteil D-7315/2017 E. 5). Somit steht rechtskräftig fest, dass die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers als unglaubhaft gelten.

E. 7.3

Überdies haben sowohl das SEM in seiner Verfügung vom 28. November 2017 als auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-7315/2017 vom 14. November 2018 festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung rechnen muss. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht die Situation in Sri Lanka und das verwandtschaftliche Umfeld des Beschwerdeführers in seine Beurteilung miteinfließen lassen.

E. 7.4

Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, sind die nachträglich zu den Akten gegebenen Beweismittel nicht geeignet, die im ordentlichen Verfahren vorgenommene Einschätzung umzustossen:

E. 7.4.1

Sowohl der Brief der Ehefrau als auch das Schreiben eines ehemaligen LTTE-Mitgliedes weisen keinen grossen Beweiswert auf, weil Schreiben dieser Art auch aus Gefälligkeit ausgestellt worden sein können. Aufgrund des Textes ist davon auszugehen, dass das Schreiben der Gattin des Beschwerdeführers für das vorliegende Wiedererwägungsverfahren erstellt wurde. Aufgrund der im ordentlichen Verfahren vorgenommenen rechtlichen Würdigung der Vorbringen vermag das Schreiben die festgestellte Beurteilung nicht umzustossen.

E. 7.4.2

Darüber hinaus sind auch die nachträglich zu den Akten gegebenen Fotos, welche die Ehefrau des Beschwerdeführers und seine Familie sowie eine Person in Uniform zeigen, nicht als geeignete Beweismittel zu betrachten, zumal aus der Fotografie, welche die Ehefrau und eine weibliche Person in Uniform zeigen soll, ist nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Zusammenhang, aus welchem Grund und wo sie entstanden sein soll. Die Fotografie vermag nicht zu belegen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers von Sicherheitskräften aufgesucht wurde. Überdies wird von Seiten des Beschwerdeführers einerseits von Militärangehörigen und andererseits von der Polizei gesprochen, was widersprüchlich ist und somit nicht zu überzeugen vermag.

E. 7.4.3

Auch die nachgereichte Kopie eines Haftbefehls vom 26. November 2018 vermag die im ordentlichen Verfahren vorgenommene materielle Einschätzung nicht umzustossen. Zunächst ist festzustellen, dass Kopien von Beweismitteln keinen hohen Beweiswert aufweisen, weshalb das Beweismittel schon aus diesem Grund nicht geeignet ist, einen Sachverhalt zu belegen, der sich im vorangehenden ordentlichen Asylverfahren einerseits als unglaubhaft und andererseits als nicht asylrelevant herausgestellt hat. Zudem machte der Beschwerdeführer keine konkreten Angaben darüber, wie er zu diesem Beweismittel gekommen ist, was nicht überzeugt. Der Kopie des Haftbefehls kann entnommen werden, dass er vor Gericht hätte erscheinen müssen, was von ihm indessen gar nicht geltend gemacht wurde und somit ebenfalls Fragen aufwirft.

E. 7.5

Insgesamt ist der Argumentation der Vorinstanz zuzustimmen. Die neu eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, zu einer anderen als der im ordentlichen Verfahren und in der vorinstanzlichen Verfügung vom 22. Februar 2019 vorgenommenen Einschätzung zu gelangen.

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, mit den neu eingereichten Beweismitteln einen wiedererwägungsweise relevanten Sachverhalt zu belegen. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen liegen keine Gründe vor, gestützt auf welche die beantragte Asylgewährung oder die vorläufige Aufnahme zu gewähren wäre.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Mit Ergehen des vorliegenden Urteils werden die Gesuche um Verzicht auf das Erheben eines Kostenvorschusses und um Herstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 10

Da die Beschwerde aussichtslos ist, sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [(VGKE,

SR 173.320.2] dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.